

Überführen / Befördern eines Leichnams

In den jeweiligen **Bestattungsgesetzen** der Länder, der **DIN EN 15017** Bestattungsdienstleistungen und den **DIN 75081** Bestattungskraftwagen (BKW) stehen die Grundlagen für eine ordnungsgemäße Überführung bzw. Beförderung eines Verstorbenen.

I. Vor allen in den **Bestattungsgesetzen der Länder** sind Vorgaben für **Fristen und Dokumente** festgelegt.

Beantworten Sie folgende Fragen exemplarisch anhand des *schleswig-holsteinischen Bestattungsgesetzes*:

1. Innerhalb welcher Zeitspanne müssen Verstorbene nach Eintritt des Todes überführt werden?

2. Gibt es Ausnahmen?

3. Wohin muss/kann der Leichnam überführt werden?

4. Wer muss die Überführung veranlassen?

5. In § 11 steht u. a., welche Unterlagen mitgeführt werden müssen. Welche können dies sein?

6. Welche Vorschriften gibt es für das „Überführungsbehältnis“?

§ 10 Überführung in einen Leichenraum

(1) Nach Ausstellung der Todesbescheinigung soll jede Leiche spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes in einen Leichenraum überführt werden. Die Gemeinde kann diese Frist

1. verlängern, wenn Belange des Gesundheitsschutzes oder andere schwerwiegende Gründe nicht entgegenstehen oder

2. aus gesundheitlichen Gründen abkürzen, insbesondere bei Infektionsleichen.

Für die Überführung gilt § 11 Abs. 1 entsprechend.

(2) Für die Überführung haben die Hinterbliebenen zu sorgen. Sind Hinterbliebenen nicht vorhanden oder innerhalb angemessener Zeit nicht ermittelbar, veranlasst die Gemeinde die Überführung, in deren Gebiet die Leiche sich befindet.

(3) Leichen, die

§ 11 Leichenbeförderung

(1) Leichen sind in verschlossenen, feuchtigkeits- undurchlässigen und widerstandsfähigen Behältnissen ohne vermeidbare Unterbrechung zu befördern.

(2) Die Beförderung von Leichen im Straßenverkehr zum Bestimmungsort ist mit dafür eingerichteten Sonderkraftfahrzeugen (Bestattungswagen) und ohne vermeidbare Umwege oder Unterbrechungen durchzuführen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Bergung von Leichen.

(4) Die Beförderung einer Leiche von einer Gemeinde in eine andere ist nur zulässig, wenn

1. eine Todesbescheinigung, eine Sterbeurkunde, eine standesamtliche Bescheinigung über die Beurkundung des Sterbefalles oder eine Genehmigung nach § 39 Satz 1 des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) oder

2. in den Fällen des § 159 Abs. 1 der Strafprozessordnung eine Genehmigung nach § 159 Abs. 2 der Strafprozessordnung mitgeführt wird. Dies gilt nicht für eine Überführung im Sinne von Absatz 3, nicht für die Überführung an ein Institut für Anatomie, wenn die Voraussetzungen für eine anatomische Leichenöffnung erfüllt sind, und nicht für eine Überführung in einen Leichenraum nach § 10.

(5) Für die Beförderung einer Leiche an einen Ort außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes stellt die Gemeinde auf Antrag einen Leichenpass nach einem von der obersten Landesgesundheitsbehörde herausgegebenen Muster aus, wenn ihr die standesamtliche Beurkundung des Todes und die Möglichkeit der Bestattung am Bestimmungsort nachgewiesen sind.

(6) Bei der Beförderung von Leichen aus dem Ausland in oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes ist ein Leichenpass oder ein gleichwertiges amtliches Dokument mitzuführen.

... Bei Beförderung von Leichen aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland in oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes reicht das Mitführen einer Todesbescheinigung oder einer Sterbeurkunde aus.

II. In der **DIN EN 15017** sind weitere Begriffe erklärt, die im Umfeld einer nationalen bzw. internationalen Überführung eines Verstorbenen wichtig sind. Beantworten Sie mit deren Hilfe die folgenden Fragen!

1. Die DIN unterscheidet zwischen **Überführung und Transport**. Wie sind diese Begriffe definiert?

Überführung =



Transport =

2. Das „Überführungstransportmittel“ soll in „*Form, Farbe und Erscheinungsbild dem allgemeinen Pietätsempfinden*“ entsprechen – so die DIN. Zudem soll es speziell zum *Zwecke der Überführung von Verstorbenen eingerichtet* sein, so fordern es auch einige Bestattungsgesetze der Länder. Welche „**Überführungstransportmittel**“ entsprechen normalerweise diesen Vorgaben?

3. Vorgaben gibt es auch für die sogen. „**Überführungshilfsmittel**“. Diese sollen einen sicheren, würdigen Transport des Verstorbenen ermöglichen und dabei die körperliche Beanspruchung des Personals reduzieren. Welche Hilfsmittel sind gemeint?



4. Was gilt für das **Überführungspersonal** nach den *DIN EN 15017*

*Personal muss und geeignet und im
..... von Verstorbenen unterwiesen sein. Es muss mit dem und
..... Umgang mit den Überführungshilfsmitteln vertraut sein und die sichere Lagerung des Sarges
gewährleisten. Das Überführungspersonal muss sich- und verhalten.
Bei Transporten im Auftrag von öffentlichen Dienststellen (z. B.)
gelten erhöhte Anforderungen an das Personal. Es muss in der Lage sein, Grundversorgungen unter
..... zu erbringen. Gefordert sind außerdem
..... und Verzicht auf*

III. Für **Bestattungskraftwagen** (BKW, Leichenwagen) gilt die **DIN 75081:2019-04**. Diese erklärt den BKW wie folgt - wobei Sie auch das *schleswig-holsteinische Bestattungsgesetz* beachten sollten:

1. Bevor es an die Inhalte der DIN 75081:2019 geht, noch **einige Anmerkungen** zu anderen Vorgaben. In der notwendigen Fahrerlaubnis gibt es keine Einschränkungen in Bezug auf gewerblichen Transport, solange man sich **unterhalb von 2,8 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht** bewegt. Jedoch gibt es für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von **2,8 bis 3,5 Tonnen** die Pflicht, täglich **handschriftliche Aufzeichnungen über Lenk- und Ruhezeiten** zu führen. Diese handschriftlichen Aufzeichnungen sind entbehrlich, wenn ein **EG-Kontrollgerät** zur Verfügung steht. Ab 3,5 Tonnen sind EG-Kontrollgeräte Pflicht.

2. Sie sollen anhand der neuen **DIN 75081:2019** die nachfolgenden Stichworte rund um den **BKW** ergänzen!

Schutz gegen die Geruchsbelästigung im Fahrerraum durch ...



Abgrenzung von Fahrerhaus / Sargraum durch ...

Ein sicherer Transport von Sarg, Trage oder Beigaben wird gewährleistet

Allgemeine Anforderungen an den Sargraum sind ...



Hygienische Anforderungen an den Sargraum sind ...

Sonstige Anforderungen an den BKW! Ergänzen Sie den Lückentext! Die DIN 75081:2019 ergänzt die Bestimmungen der StVZO in Bezug auf den BKW als PKW/Kombi/Lieferwagen, wobei und hier nicht reguliert sind. Die Nutz-/Achslast ist begrenzt auf, d. h. bei einem BKW-Lieferwagen mit 4 Transportmöglichkeiten beträgt die erforderliche Nutzlast mind. Bei den Maßen des Sargraums gelten für die Innenlänge und eine max. Einladehöhe von Türen, Klappen oder Auszüge dürfen andere nicht und müssen sein.

3. Seit April 2007 gelten neue **Lenk- und Ruhezeiten** (lt. Verordnung (EG) Nr. 561/2006). Diese sind auf Bestattungsbetriebe anzuwenden, wenn diese ausschließlich Überführungsleistungen anbieten bzw. wenn eine längere (Auslands-)Überführung per BKW durchgeführt wird. Zusätzlich gibt es die **Fahrerpersonal-VO** und das **Arbeitszeit-Gesetz**, die Ähnliches mit kleinen Abweichungen im nationalen Bereich regeln.

Ergänzen Sie den Lückentext um die Werte aus der EG-Verordnung: **56 / 45 / 30 / 12 / 11 / 10 / 9 / 4,5!**

Nach dieser EG-Verordnung müssen entsprechende Fahrtunterbrechungen (= **Ruhepause**) eingeplant werden: nach längstens Stunden Lenkzeit müssen Minuten Pause eingelegt werden. Die Pauseneinteilung kann in zwei Abschnitten erfolgen: 1. Abschnitt mit 15 Minuten, gefolgt vom 2. Abschnitt mit Minuten. Die tägliche **Lenkzeit** (= tatsächliche Fahrtzeit und Ähnliches wie Warten vor Ampel) darf maximal Stunden betragen. Eine Erhöhung der Lenkzeiten auf Stunden zweimal pro Woche ist zulässig. Bei den täglichen Ruhezeiten gilt eine Zeitspanne von Stunden. Die Aufteilung in zwei Abschnitten ist möglich, wobei aber mindestens Stunden **Ruhezeit** (= Zeit zwischen Ende der täglichen Arbeitszeit und Beginn der nächsten Arbeitszeit) einzuhalten sind: erst 3 Stunden, dann nochmals 9 Stunden. Darüber hinaus gilt: Die wöchentlichen Lenkzeiten dürfen maximal Stunden pro Woche betragen, wobei in zwei aufeinanderfolgenden Wochen max. 90 Stunden anfallen dürfen.

Arbeitszeitgesetz

Werktägliche Arbeitszeit und arbeitsfreie Zeiten

§ 3 Arbeitszeit der Arbeitnehmer

Die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer darf acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden.

§ 4 Ruhepausen

Die Arbeit ist durch im voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

§ 5 Ruhezeit

- (1) Die Arbeitnehmer müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben.
- (2) Die Dauer der Ruhezeit des Absatzes 1 kann in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen, in Gaststätten und anderen Einrichtungen zur Bewirtung und Beherbergung, in Verkehrsbetrieben, beim Rundfunk sowie in der Landwirtschaft und in der Tierhaltung um bis zu eine Stunde verkürzt werden, wenn jede Verkürzung der Ruhezeit innerhalb eines Kalendermonats oder innerhalb von vier Wochen durch Verlängerung einer anderen Ruhezeit auf mindestens zwölf Stunden ausgeglichen wird.
- (3) Abweichend von Absatz 1 können in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen Kürzungen der Ruhezeit durch Inanspruchnahmen während der Rufbereitschaft, die nicht mehr als die Hälfte der Ruhezeit betragen, zu anderen Zeiten ausgeglichen werden.
- (4) (weggefallen)